



Rückkommensantrag zur

PI Späth, KR-Nr. 162a/2014 betreffend Mehr Demokratie bei Wahl- und Abstimmungskämpfen

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird im II. Teil, 1. Abschnitt wie folgt ergänzt:

E. Wahl und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund

§ 22 a. Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Anzahl von Standorten auf öffentlichem Grund für das Anbringen von Wahl- und Abstimmungswerbung vor eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen.

Begründung

Der Antrag der STGK vom 23 Juni 2017 sieht eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vor. Erst nach der ersten Lesung im Kantonsrat am 6. November 2017 wurde festgestellt, dass der Antrag der STGK fehlerhaft dargestellt war, denn die STGK hatte einen zweiten Formulierungsvorschlag der Initianten beraten, diesen geändert und dem geänderten zweiten Formulierungsvorschlag in der Schlussabstimmung mehrheitlich zugestimmt. In der ersten Lesung im Kantonsrat haben sich die STGK-Sprecher auf diesen zweiten Formulierungsvorschlag bezogen. Deshalb ist der Antrag der STGK in der zweiten Lesung materiell um den Verweis auf den öffentlichen Grund zu ergänzen respektive zu korrigieren.

Für die Kommission für Staat und Gemeinden

Jean-Philippe Pinto
Präsident

Jacqueline Wegmann
Sekretärin

Zürich, 18. Dezember 2017